



**Hygiene- und Vorsorgemaßnahmen
im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus
an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung am Standort Brühl
- Zentralbereich und Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -
in der ab dem 01.02.2023 geltenden Fassung**

1 Ausgangslage

Seit Ende Februar 2020 hatte sich im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ein hochschulinternes Notfallmanagement-Team konstituiert. Dessen Aufgabe ist es, die Lage einzuschätzen und wenn nötig, operative und präventive Maßnahmen zum Schutze der Studierenden und Beschäftigten einzuleiten.

Mit Eindämmung der Corona-Pandemie entfallen ab Februar 2023 nahezu alle gesetzlichen Regelungen. Dementsprechend wurden auch die Corona-Schutzmaßnahmen an der HS Bund angepasst.

2 Maßnahmen zur Vorsorge im Hochschulbetrieb

Zum Schutz der Studierenden und Beschäftigten vor einer Infektion wird weiterhin auf besondere Hygienestandards und Empfehlungen verwiesen.

2.1 Individuelle Vorsorge

Weiterhin gelten nachfolgende Regelungen zum Schutz jedes Einzelnen:

- die individuellen Hygienemaßnahmen sollen weiterhin konsequent eingehalten werden (Händehygiene, Husten- und Niesetikette etc.),
- es gilt die Empfehlung, regelmäßig Corona-Tests durchzuführen, insbesondere beim Vorliegen von typischen Symptomen.

2.2 Allgemeine Hygienemaßnahmen in der Hochschule

An allen zentralen Stellen im Haus sind Desinfektionsspender angebracht.



2.3 Medizinischer Mund-Nasen-Schutz

Für dienstliche Zwecke werden medizinische Masken bereitgestellt.

2.4 Lehrveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen in Kursräumen oder Hörsälen

Es besteht die Möglichkeit, am Dozentenplatz sogenannten Spuckschutz anzubringen. Die Räume sollten regelmäßig gelüftet werden, es sei denn, sie sind mit einer Belüftungsanlage ausgestattet.

2.5 Sitzungen und Besprechungen in Besprechungsräumen

Dienstliche Sitzungen und Besprechungen können weiterhin als Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden.

2.6 Antigen-Selbsttests

Die Hochschule stellt Antigen-Selbsttests zur Verfügung.

2.7 Umgang mit Corona-Infektionen

Für die mit Corona infizierten Personen gilt in NRW ab 01. Februar 2023 keine Isolationspflicht mehr. Diesen Personen wird dringend empfohlen, für einen Zeitraum von fünf Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests, in Innenräumen außerhalb der eigenen Häuslichkeit mindestens eine medizinische Maske zu tragen. Zudem empfehlen wir weiterhin, regelmäßig Corona-Tests durchzuführen, insbesondere beim Vorliegen von typischen Symptomen. Wenn Sie erkrankt sind, bleiben Sie bitte zu Hause!

